

## Merkblatt

### Patent und Gebrauchsmuster: Was Erfinder wissen sollten

---

#### I. Gewerbliche Schutzrechte – was heißt das eigentlich?

Ein gewerbliches Schutzrecht – wie beispielsweise das Patent – gewährt dem Inhaber das Recht, andere von der gewerblichen Nutzung der Erfindung auszuschließen. Dies bedeutet, dass nur der Patentinhaber bestimmen kann, wer die Erfindung verwenden darf; allen anderen kann er die Nutzung der Erfindung untersagen.

Das Patent schützt also den Unternehmer vor der rechtlich grundsätzlich nicht verbotenen kostengünstigen Imitation durch andere Unternehmen. So erhält er mit seinem Produkt eine herausgehobene Position oder sogar eine Alleinstellung im Markt, die es ihm erlaubt, die in die Produktentwicklung investierten Gelder wieder hereinzuholen und Gewinn zu machen.

#### II. Ich habe eine neue Technik entwickelt und möchte diese vor der Markteinführung schützen lassen. Wie kann ich meine Erfindung schützen lassen?

Um technische Erfindungen zu schützen gibt es zwei Möglichkeiten: Das Patent oder das Gebrauchsmuster. **Schutzgegenstände** des Patents oder Gebrauchsmusterschutzes sind:

- technische Gegenstände
- chemische Stoffe/Erzeugnisse
- technische und chemische Verfahren (**nur beim Patent!**)

Es müssen folgende **Voraussetzungen** zur Erlangung eines Schutzrechts erfüllt sein:

- **Neuheit**, d.h. die Erfindung darf vor der ersten Anmeldung nicht schriftlich, mündlich oder durch Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein (auch nicht vom Erfinder).
- **Erfinderische Tätigkeit**, d.h. die Erfindung darf sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben, wozu auch das gehört, was zum Fachwissen des Durchschnittsfachmanns auf dem einschlägigen Fachgebiet zählt.
- **Gewerbliche Anwendbarkeit**, d.h. der Gegenstand der Erfindung muss gewerblich oder landwirtschaftlich herstellbar oder benutzbar sein.
- **Deutliche und vollständige Offenbarung**, d.h. die Erfindung muss in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Für die Erteilung eines deutschen gewerblichen Schutzrechtes ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München zuständig. Dort müssen die Anträge gestellt werden. Einzelne Antragsformulare gibt es auch bei der IHK.

### III. Was kostet eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung?

Kosten entstehen zum einen durch die Amtsgebühren und zum anderen durch die Beauftragung eines Patentanwaltes. In Deutschland besteht keine Pflicht, einen Patentanwalt einzuschalten.

Die Amtsgebühren betragen für ein

#### **deutsches Gebrauchsmuster:**

Anmeldegebühr 30 € (elektronische Anmeldung) oder 40 € (Anmeldung in Papierform), nach 3 Jahren erste Verlängerungsgebühr 210 €.

#### **deutsches Patent:**

Anmeldegebühr 50 € (elektronische Anmeldung) oder 60 € (Anmeldung in Papierform); Antrag auf Prüfung, ob die Erfindung neu, erfinderisch, und gewerblich anwendbar ist, 150 €, wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt wurde oder 350 €, wenn ein Antrag nicht gestellt wurde; Jahresgebühren ab dem 3. Jahr (steigend: 70 Euro für das dritte Jahr, 1940 Euro im 20. Jahr)

Durch die Einreichung beim Patentamt ist der Erfindungsbesitz dokumentiert. Der Verbotungsschutz wird erst mit der Patenterteilung erreicht. Vorher besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch gegenüber unbefugten Nutzungen

### IV. Welche Unterschiede gibt es zwischen Patent und Gebrauchsmuster?

Sowohl Patente als auch Gebrauchsmuster schützen neuartige, gewerblich anwendbare technische Erfindungen. Aufgrund der Ähnlichkeit beider Schutzrechte wird das Gebrauchsmuster häufig auch als „kleines Patent“ bezeichnet. Zwischen beiden Rechten bestehen dennoch einige Unterschiede:

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt in der Erfindungshöhe, an die beim Gebrauchsmuster geringere Anforderungen gestellt werden als beim Patent. Darüber hinaus verlaufen die Anmeldeverfahren für beide Schutzrechte vor dem Deutschen Patentamt- und Markenamt (DPMA) sehr unterschiedlich. Insbesondere prüft das DPMA beim Gebrauchsmuster – anders als beim Patent – die Voraussetzungen „Neuheit“ und „erfinderischer Schritt“ nicht bereits im Rahmen der Anmeldung, sondern erst nachträglich im Falle eines späteren Löschungs- oder Verletzungsverfahrens. Dadurch ist das Gebrauchsmuster einfacher, schneller und auch kostengünstiger zu erlangen als ein Patent und kann daher die Wartezeit bis zur Erteilung des Patents überbrücken. Jedoch besteht damit auch eine höhere Gefahr, dass es nachträglich angegriffen und infolgedessen wieder gelöscht wird.

Darüber hinaus sind technische und chemische Verfahren nur als Patent schutzfähig, nicht als Gebrauchsmuster. Die Schutzdauer eines Patents (max. 20 Jahre) ist ferner erheblich länger als beim Gebrauchsmuster (max. 10 Jahre).

### V. Welche Unterlagen sind für eine Patentanmeldung einzureichen?

Um Patentschutz zu erlangen, ist ein Antrag auf Erteilung eines Patents einzureichen (Formular beim Deutschen Patent- und Markenamt – DPMA). Beizufügen ist eine technische Beschreibung, in der einerseits auf den bekannten Stand der Technik eingegangen wird, andererseits Aufbau und Vorteile der eigenen Erfindung geschildert werden. Die Beschreibung sollte zweckmäßig durch eine oder mehrere technische Zeichnungen ergänzt werden. Ferner sind so genannte Patentansprüche zu formulieren, in denen festgelegt wird, was neu an der Erfindung ist, und wofür konkret Patentschutz begehrt wird. Diese Unterlagen sind zusammen mit der

Erfinderbenennung und einer Zusammenfassung in 3-facher Ausführung beim DPMA einzureichen. Prototypen und Modelle können nicht eingereicht werden.

Formulare können im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.dpma.de/formulare/formular.html>

#### **VI. Brauche ich einen Patentanwalt?**

Wer ein Schutzrecht anmelden will, kann dies grundsätzlich selbst tun. Es besteht kein Vertretungszwang. Wer kein Risiko eingehen will, sollte einen Patentanwalt einschalten. Denn gerade die Formulierung der Ansprüche ist entscheidend für den Schutzbereich des Patentbesitzes. Die Kosten richten sich nach den jeweiligen Honorarsätzen und dem Arbeitsaufwand.

#### **VII. Wir haben eine neue Software entwickelt und wollen diese patentieren lassen. Wie funktioniert das und was müssen wir beachten?**

DV-Programme als solche sind nach § 1 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes vom Patentschutz ausgenommen; für sie gilt grundsätzlich Urheberrecht.

Diese gesetzliche Ausnahme wird aber in der letzten Zeit vom Deutschen und vom Europäischen Patentamt immer enger ausgelegt. Heute wird in zahlreichen Fällen Patentschutz für Erfindungen erteilt, bei denen ein Computerprogramm eine wesentliche Rolle spielt. Diese Änderung in der Erteilungspraxis schlug sich 1995 in geänderten Prüfungsrichtlinien des Deutschen Patent- und Markenamtes nieder.

Entscheidend für eine Patenterteilung ist danach, ob eine softwarebezogene Erfindung die Lösung einer Aufgabe mittels technischer Mittel ist. Es kommt also darauf an, ob im Zusammenspiel zwischen Programm und seiner technischen Umgebung eine neue technische Lösung (bspw. eine Maschine) entsteht. Diese Rechtslage wird auch nicht durch das Europäische Recht geändert, da im Sommer 2005 eine Richtlinie zur Patentierbarkeit von Software im Europäischen Parlament gescheitert ist.

Da die Materie sehr komplex ist, sollte man unter Zuhilfenahme eines Patentanwalts die Möglichkeit einer Patentierung prüfen. Erste Sondierungsgespräche kann man auch im Rahmen der regelmäßig in der IHK stattfindenden Erfinderberatungen mit einem Patentanwalt führen.

#### **VIII. Ich habe einen Plan für eine ganz neue Dienstleistung. Kann ich mir diese Geschäftsidee patentieren lassen?**

Ein Patent kann nur auf eine Erfindung erteilt werden, bei der es sich um eine technische Lösung für ein technisches Problem handelt.

Nach § 1 Abs. 1 des Patentgesetzes sind in diesem Sinne keine Erfindungen:

- Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen
- die Wiedergabe von Informationen

Das bedeutet, dass die neue Geschäftsidee nicht durch ein Patent geschützt werden kann.

## IX. Kann ich mit meiner Erfindung Geld verdienen?

Wurde die Erfindung patentiert, verdient man noch nicht automatisch Geld. Die Erfindung muss zu einem verkaufsfähigen Produkt entwickelt werden, was oftmals mit hohen Investitionen verbunden ist. Alternativ können auch Lizenzpartner gesucht werden, die Produktentwicklung, Herstellung und/oder Vertrieb übernehmen. Dabei können Patentverwertungsgesellschaften helfen. Eine geeignete Patentstrategie kann daraus in Abstimmung mit dem beratenden Patentanwalt entwickelt werden. Sponsoren können finanzielle Unterstützung geben. Bevor man Kontakt aufnimmt, sollte eine erste Schutzrechtsanmeldung beim Patentamt hinterlegt sein.

## X. Welche Hilfestellungen bietet mir die IHK- Innovationsberatung Hessen?

Für Unternehmen und für technologieorientierte Unternehmensgründungen unterstützt Sie die IHK-Innovationsberatung Hessen in folgenden Themen:

- ⇒ staatlicher FuE-Förderung und Beteiligungsfinanzierung
- ⇒ Forschungseinrichtungen und Technologiezentren
- ⇒ Technologietransfer
- ⇒ Marketing und Verwertung von Schutzrechten und Technologieprodukten
- ⇒ CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und Qualitäts- und Innovationsmanagement

Zudem finden in hessischen IHKs regelmäßig Patent- und Erfindersprechtage statt. Dort können Sie mit einem Patentanwalt und einem IHK-Innovationsberater in Einzelgesprächen über Ihre Produktideen sprechen. Vereinbaren Sie einen Termin bei der jeweiligen IHK.

Nützliche Links:

[Patentserver des BMBF](#)

<http://www.dpma.de>

<http://www.depatris.net>

<http://www.technologieboerse.ihk.de>

<http://www.main-piz.de/>

<http://www.piz-kassel.de/>

<http://www.signo-deutschland.de>

<http://www.patentanwalt-suche.de>

<http://www.technologieallianz.de/>

<http://www.erfinder-wiki.de/>

<http://www.kooperationsbörse.ihk.de>

Stand: Januar 2011

Ihre Ansprechpartnerin:

**Dr. Tanja Engelhardt**

Tel.: 069 2197-1429

t.engelhardt@frankfurt-main.ihk.de

**IHK-Innovationsberatung Hessen**

Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt

Telefax: 069 2197-1484

www.itb-hessen.de

### Anmerkung

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieser Informationen, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.